

Bei der Beschlußfassung ist gewöhnlich einfache Stimmenmehrheit ausschlaggebend; bei Stimmengleichheit ist vielfach festgelegt, ob der Vorsitzende den Ausschlag gibt oder gelöst wird oder ob der betreffende Antrag als abgelehnt gilt. In ganz bestimmten Fällen — z. B. für Satzungsänderungen, Auflösung des Verbands, Antrag auf Vornahme einer Urabstimmung — ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{5}$, $\frac{4}{5}$, $\frac{3}{4}$ usw. der Anwesenden vorgesehen.

Es fragt sich endlich noch, welches Gewicht die Stimme jedes Vertreters bei der Abstimmung hat. In manchen Satzungen ist ausdrücklich bestimmt, daß jeder Teilnehmer an der Versammlung nur eine Stimme hat, in anderen dagegen (z. B. bei der Fahrbeamtengewerkschaft, im Allgemeinen Eisenbahnerverband, ferner bei namentlichen Abstimmungen im Deutschen Textilarbeiterverband) wird die Stimme des Delegierten nach der Zahl der Mitglieder, die er vertritt, bewertet.

Auch die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist in den Satzungen verschieden geregelt. Manche Statuten (z. B. des Zentralverbandes der Bäcker) schweigen in dieser Beziehung. Andere Satzungen verlangen die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Abgeordneten zur Beschlußfähigkeit (z. B. § 36 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Metallarbeiterverbandes).

E. Die Generalversammlung ist in der Regel das oberste Organ des Verbandes. Ihr sind dann die anderen Organe verantwortlich. Daß sie das oberste entscheidende Organ ist, ist manchmal (z. B. beim Verband der Bergarbeiter) ausdrücklich in der Satzung ausgesprochen. In der Regel wird aber auch dort, wo die Satzung nichts darüber sagt (z. B. im Statut des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter), wo aber die wichtigsten Befugnisse, insbesondere das Recht der Satzungsänderung, bei der Hauptversammlung ruhen, der gleiche Grundsatz zu gelten haben. Das entspricht schon dem Wesen des ganzen Vereins- und Gesellschaftsrechts.

Bezüglich der Aufgaben der Generalversammlung finden sich in den einzelnen Satzungen längere Aufzählungen. So gehören gewöhnlich dazu: Entgegennahme von Berichten und Rechnungslegung des Vorstandes, Vorstandswahl, Wahl der Rechnungsprüfer und manchmal sonstiger Verbandsbeamter, Satzungsänderung, Festsetzung des Beitrags, Entscheidung über eingebrachte Anträge, endgültige Entscheidung über Beschwerden und Streitigkeiten, manchmal ferner Festsetzung der Gehälter der Verbandsbeamten, Bestimmungsrecht über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, Bekanntgabe neuer Anregungen, Amtsentsetzung des Vorstandes, Beratung und Beschlußfassung über Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen usw.

Auf den Aufgabenkreis der einzelnen anderen Organe näher einzugehen, verbietet der Raum; in der oben gegebenen Charakteristik ist das Wichtigste enthalten. Lediglich verdient noch erwähnt zu werden, daß, ebenso wie im Staate der Volksentscheid, bei den Gewerkschaften vielfach die Urabstimmung teils als Aushilfsmittel mehr unter dem Verbandstag, teils als höchster Wille über allen anderen Organen besteht.

6. An dieser Stelle ist auch zu erwähnen die Gliederung der meisten Gewerkschaften in örtliche und Bezirksstellen, erstere auch Verwaltungs- oder Zahlstellen genannt.

Auch diese haben manchmal ihr eigenes Statut; meist aber ist ihre Organisation im Verbandsstatut mitgeregelt. Sie ist dann der des Zentralverbandes nachgebildet.

Praktisch wichtig und juristisch interessant ist die Frage, was diese örtlichen Stellen rechtlich darstellen, insbesondere ob sie ihrerseits selbst wieder nicht rechtsfähige Vereine sind. Denn von der Beantwortung dieser Frage hängt es z. B. ab, ob die Zahlstellen selbständig Tarifverträge abschließen können (vgl. oben III, 2 a. E.), wobei die Frage, ob sie dazu berechtigt sind, was nach der Satzung oder einer Spezialermächtigung zu entscheiden ist, unerörtert bleiben kann; ferner ist